

AMTSBLATT 12/08 VOM 9. JULI 2008

WESENTLICHER INHALT DER ANHÖRUNGEN, VORSCHLÄGE UND ENTSCHEIDUNGEN
DES ORTSBEIRATES GELTOW

Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes der Anhörungen, Vorschläge und Entscheidungen gemäß § 54 a GO des Ortsbeirates Geltow in seiner Sitzung vom 09.06.2008

1. Beschlussfassung zum Ausbauprogramm gemeindlicher Anteil - „Grundhafter Straßenausbau der Kreisstraße K 6910 - Hauffstraße und Am Wasser“ und die Neugestaltung des Denkmalplatzes

Der Beschluss wird einstimmig mit den Ergänzungen weiter empfohlen.

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

2. Der Ortsbürgermeister informiert zu folgenden Themen:

Herr Ortsbürgermeister Dr. Ofcsarik berichtet über nachfolgend aufgeführte Ereignisse:

- Freigabe der Haushaltsmittel für das Sport- und Vereinszentrum
- Erläuterung des Beschlusses in der Gemeindevertretung am 28.05.2008 zur Einreichung der fristwährenden Klage Wasserflugzeuge Herr Dr. Ofcsarik berichtet aus der Bauverwaltung:
- Bauvorhaben Planung des grundhaften Ausbaues der Kreisstraße „Am Wasser“
- Mehrzweckgebäude
- Grundschule
- Kita
- Wilde Feuerwerke in Schwielowsee
- Termin mit der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung

3. Der Ortsbeirat informiert/diskutiert zu folgenden Themen:

Frau Hoppe teilt das Ergebnis zur Prüfung der Wegegestaltung/Verbesserung des Waldradweges in Wildpark-West mit.

gez. Dr. H. Ofcsarik

Ortsbürgermeister

WESENTLICHER INHALT DER ANHÖRUNGEN, VORSCHLÄGE UND ENTSCHEIDUNGEN
DES ORTSBEIRATES CAPUTH

Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes der Anhörungen, Vorschläge und Entscheidungen gemäß § 54 a GO des Ortsbeirates Caputh in seiner Sitzung vom 10.06.2008

1. Der Ortsbürgermeister informiert zu folgenden Themen:

- Bericht der Bauverwaltung
- Skateranlage
- Arbeiten im Bereich Fasanenweg und Wilhelmshöhe für die Umsetzung der Regenwasserableitung
- Bewerbung für das Pilotprojekt „Shared Space“
- Albert-Einstein-Grundschule Caputh
- Wilde Feuerwerke in Schwielowsee
- Termin mit der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung
- Erläuterung des Beschlusses in der Gemeindevertretung am 28.05.08 zur Einreichung der fristwährenden Klage -> Wasserflugzeuge
- Stand B-Plan Schwielowseestraße

gez. H. Teichmann

Ortsbürgermeister Caputh

WESENTLICHER INHALT DER ANHÖRUNGEN, VORSCHLÄGE UND ENTSCHEIDUNGEN
DES ORTSBEIRATES FERCH

Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes der Anhörungen, Vorschläge und Entscheidungen gemäß § 54 a GO des Ortsbeirates Ferch in seiner Sitzung vom 11.06.2008

1. Vorstellung Planung und Gestaltung Dorfaue Mittelbusch durch Ingenieurbüro PST

Der Ortsbeirat Ferch stimmt dem vorgelegten Planungsentwurf unter Berücksichtigung der gegebenen Hinweise zu.

2. Abwägungs- und Billigungsbeschluss Bebauungsplan-Entwurf „Seewiese“, OT Ferch

Frau Matz erläutert die drei Varianten einschließlich Modellvorstellung.

Die Variante 1 wird mit 4-Jastimmen und einer Enthaltung zur Beschlussfassung in die Gemeindevertretung empfohlen.

Die Beschlussvorlage wird einstimmig in die Gemeindevertretung zur Entscheidung empfohlen, mit den ergänzenden Hinweisen.

3. Änderungs- und Billigungsbeschluss Flächennutzungsplanänderung 2/08 „Seewiese“, OT Ferch

Die Empfehlung in die Gemeindevertretung erfolgt einstimmig.

4. Beschlussfassung zur Neubenennung bzw. Umbenennung eines vorhandenen Stichweges zur Beelitzer Straße sowie der geplanten Straße im Gebiet des OT Ferch, jetzt Beelitzer Straße 35a-c

Frau Martins schlägt für die Neu- bzw. Umbenennung des Stichweges in der Beelitzer Straße den Namen „Arthur-Borghard-Weg“ vor. Die Beschlussvorlage wird einstimmig in die Gemeindevertretung zur Entscheidung empfohlen.

5. Der Ortsbürgermeister informiert zu folgenden Themen:

- Stand Abarbeitung Sanierungsgebiet
- Kossätenhaus - Eröffnung
- Versorgung in Ferch
- Verwahrloste Grundstücke in Ferch
- Termin mit der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung

Zum Baugeschehen:

- Kossätenhaus
- Straßenbau „Potsdamer Platz“
- Dorfaue Mittelbusch
- Pflasterrinne Dorfstraße
- Problematik Plakatierungsmöglichkeit für Vereine und Ortsfeste

Termine :

21.06.2008 10 Jahre Kulturforum

02.08.2008 Fährfest

26.07.2008 Eröffnung Museum der Havelländischen Malerkolonie

6. Die Ortsbeiratsmitglieder informieren/diskutieren zu folgenden Themen:

- Friedhof Ferch, Grabstelle wurde für das Grabmal mit Ausnahmegenehmigung zugewiesen,
- Investitionsplan 2008 des WAZV,
- Baumfällungen in Kammerode waren durch das Amt für Flurerneuerung genehmigt, Ersatzpflanzungen werden vorgenommen.

gez. R. Büchner

Ortsbürgermeister

INFORMATION DES FACHBEREICHES BAUEN, ORDNUNG UND SICHERHEIT

An alle Haushalte der Gemeinde Schwielowsee Umsetzung der EU-Umgebungsärmrichtlinie im Land Brandenburg

Mitwirkung der Öffentlichkeit an der Vorbereitung von Lärminderungsmaßnahmen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

mit der Umsetzung der EU-Umgebungsärmrichtlinie in nationales Recht steht auch für die Gemeinde Schwielowsee die Aufgabe, störenden Lärm als Problem zu thematisieren und Möglichkeiten der Lärminderung für das Gemeindegebiet zu untersuchen. Zielstellung des Gesetzgebers ist hierbei eine aktive und breite Mitwirkung der Öffentlichkeit.

Ausgehend von der durch das Landesumweltamt Brandenburg veranlassten Lärmkartierung (Information der Öffentlichkeit über www.luis-bb.de in der Rubrik Karten unter:

Lärmkartierung im Land Brandenburg) für Hauptverkehrsstraßen mit einem

Verkehrsaufkommen von mehr als 6 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr ist von den betroffenen Gemeinden zu prüfen, inwieweit hieraus resultierende Lärmprobleme und Lärmauswirkungen gemindert werden können. Leider ist es der Gemeinde auf Grund der bestehenden Rechtslage nicht möglich, durch eigene Festlegungen oder Maßnahmen direkten Einfluss auf die gegebenen Hauptlärmquellen (Autobahn, Bundesstraße, Eisenbahn und Luftverkehr) zu nehmen. Umsetzbare Maßnahmen der Lärminderung können sich daher nur auf eigen

verursachten Lärm in der Gemeinde (z.B. durch innerörtlichen Verkehr, Lärmquellen im Wohnumfeld u. ä.) beziehen.

Unabhängig hiervon ist die Gemeinde aufgefordert, alle vorhandenen Lärmprobleme und verbesserungsbedürftigen Lärmsituationen zu erfassen. In dem sich anschließenden Formular (auch unter www.schwielowsee.de abrufbar) sollen Lärmbetroffenheiten in der Gemeinde möglichst konkret erfasst werden. Hierzu werden alle Haushalte in der Gemeinde befragt. Bitte unterstützen Sie Ihre Gemeindeverwaltung durch Rückgabe des ausgefüllten Fragebogens bis zum 01. 08. 2008.

gez. K. Murin

Fachbereichsleiterin Bauen, Ordnung und Sicherheit

INSTALLATION, VERPLOMBUNG UND TECHN. ABNAHME VON GARTENWASSERZÄHLERN

Information des Fachbereiches Finanzen zur Installation, Verplombung und techn. Abnahme von Gartenwasserzählern in der Gemeinde Schwielowsee

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wir möchten Sie darüber informieren, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee am 28.05.2008 den Beschluss gefasst hat, mit der EWP GmbH einen Dienstleistungsvertrag zur Installation, Verplombung und technischen Abnahme von Gartenwasserzählern in der Gemeinde Schwielowsee ab 01.06.2008 abzuschließen. Sie hat der Regelung im Dienstleistungsvertrag zur Absetzung des nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleiteten Abwassers von der Abwassergebühr zugestimmt. Die Leistungen werden durch die EWP über eine privatrechtliche Abrechnung mit dem Antragsteller abgerechnet. Sie haben ab sofort wieder die Möglichkeit, einen Antrag auf Installation eines Gartenwasserzählers an die EWP GmbH zu stellen.

gez. U. Lietz

Leiterin Fachbereich Finanzen

Dienstleistungsvertrag

zwischen der

Energie und Wasser Potsdam GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Peter Paffhausen

Steinstraße 101 in 14480 Potsdam

- nachfolgend „EWP“ genannt –

und

der Gemeinde Schwielowsee

vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Kerstin Hoppe

Potsdamer Platz 9, OT Ferch in 14548 Schwielowsee

- nachfolgend „Gemeinde Schwielowsee“ genannt –

zur Installation, Verplombung und technischen Abnahme von Gartenwasserzählern in der Gemeinde Schwielowsee, einschließlich der Absetzung des nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleiteten Abwassers von der Abwassergebühr

- Ortsteil Caputh

- Ortsteil Geltow

Präambel

Die Gemeinde Schwielowsee erlaubt den Grundstückeigentümern in ihrem Gebiet die Nutzung von Gartenwasserzählern (GWZ). Soweit diese den technischen und eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, wird das darüber verbrauchte Trinkwasser bei der Bemessung der Schmutzwassermengen in Abzug gebracht.

Die Gemeinde Schwielowsee beauftragt die EWP mit der Schaffung der Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Absetzung, der in den Ortsteilen Caputh und Geltow über den Gartenwasserzähler bezogenen Trinkwassermengen.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Die Gemeinde beauftragt die EWP

1. mit der technischen Abnahme und Verplombung der Gartenwasserzähler.

2. so weit vom Grundstückseigentümer gewünscht, mit dem Tausch oder der Erstinstallation von Gartenwasserzählern an der Kundenanlage im Rahmen einer privatrechtlichen Regelung gegen Entgelt.

3. mit der Ablesung des Trinkwasserverbrauchs, der über den Gartenwasserzähler entnommen wurde und der von der abzurechnenden Schmutzwassermenge bei der Erstellung des Gebührenbescheides abzusetzen ist.

4. mit der Überwachung der Eichfristen und der Stammdatenpflege. Die hoheitliche Verantwortung verbleibt bei der Gemeinde.

§ 2

Pflichten der EWP

Die EWP erbringt im Rahmen dieses Vertrages folgende Leistungen:

1. die Auftrags- / Antragsbearbeitung, darin enthalten sind die Annahme der Antragsstellung des Grundstückseigentümers, die Bearbeitung des Antrages sowie die Auftragsbearbeitung ggf. Beschaffung der Gartenwasserzähler
2. die Abnahme und Verplombung des Gartenwasserzählers, entsprechend der Antragstellung des Grundstückseigentümers, darin enthalten sind die Terminabstimmung mit dem Antragsteller, Anfahrt, Abnahme und Verplombung sowie die formelle Mitteilung der Abnahme an den Grundstückseigentümer
3. die Datenpflege, darin enthalten sind die Absetzung der Gartenwasserzähler- Mengen von den Schmutzwassermengen, Anlegen der zusätzlichen Gartenwasserzählerdaten, Pflege der Daten und Archivierung
4. die Ablesung, darin enthalten sind je 6 mal Ablesung des Gartenwasserzählers, Datenaufbereitung und Übernahme der abgelesenen Daten, die Überwachung des Eichtermins und die Versendung der Eichterminalschriften

§ 3

Pflichten der Gemeinde Schwielowsee

Die Gemeinde wird durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass der EWP eine ordnungsgemäße und effektive Leistungserbringung ermöglicht wird. Zu ihren Pflichten zählen insbesondere:

- a) die Abstimmung der Musterschriften
- b) die Mitteilung zu Grundstückseigentümern und deren Wechsel
- c) die Weiterleitung von Anfragen zu GWZ an die EWP
- d) die Unterstützung bei der Forderungsbeitreibung

§ 4

Einbindung von Subunternehmen

Die Gemeinde genehmigt der EWP die Einbindung von Subunternehmen für die Erbringung von Teilleistungen.

§ 5

Entgelt

1. Die EWP ist berechtigt, gegenüber dem Grundstückseigentümer für die Erbringung der Leistungen gemäß § 2 die in der Anlage 1 aufgeführten Entgelte zu berechnen.
2. Preiserhöhungen aufgrund von Kostensteigerungen können zum 1.1. eines Jahres wirksam werden und sind der Gemeinde bis zum 31.10. des der Preisänderung vorhergehenden Jahres anzukündigen.
3. Kommt der Grundstückseigentümer der Zahlungsaufforderung der EWP nicht oder nicht vollständig nach, ist die EWP berechtigt, die Ausführung der unter § 2 aufgeführten Leistungen bis zur vollständigen Zahlung zu verweigern.
4. Die Gemeinde gestattet der EWP die privatrechtliche Abrechnung der beauftragten Erstinstallation von Gartenwasserzähler oder deren Tausch in einem vereinfachten Verfahren (z.B. Ergänzung zum Schmutzwasser-Gebührenbescheid).

§ 6

Prüfungsrecht der Gemeinde

1. Die Gemeinde kann Auskünfte über den Bestand und die abgesetzten Jahresmengen verlangen.
2. Die Gemeinde hat das Recht, Prüfungen der Stammdaten und der abgesetzten Mengen vorzunehmen.

§ 7

Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag

1. Bei einer Rechtsnachfolge von Seiten eines der Vertragsschließenden ist der bisherige Vertragspartner verpflichtet, die Rechte und Pflichten auf den neuen Vertragspartner zu übertragen. Als Rechtsnachfolge gilt jede firmenrechtliche Umwandlung, Verpachtung oder Überlassung eines Betriebes der Vertragsschließenden, sowie durch öffentlich rechtliche Vereinbarungen oder öffentliches Recht auf einen anderen Hoheitsträger übergehende Funktionsnachfolge.
2. Jeder Vertragspartner darf ferner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung darf

nicht versagt werden, wenn gegen die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit des Dritten keine begründeten Bedenken bestehen.

§ 8

Wirtschaftlichkeitsklausel

Sollten sich nach Abschluss des Vertrages die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auch die steuerrechtlichen Bedingungen oder die Grundlagen, auf denen dieser Vertrag beruht gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss so wesentlich ändern, dass für einen Vertragspartner die Fortsetzung dieses Vertrages unter den vorliegenden Bedingungen eine unbillige Härte bedeuten würde, so ist auf seinen Antrag eine Anpassung mit dem Ziel vorzunehmen, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wieder herzustellen. Die Vertragspartei, die sich auf die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse beruft, hat hierüber den Nachweis zu führen.

§ 9

Loyalitätsklausel

1. Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig loyale Erfüllung dieses Vertrages zu.
2. Sollte eine Vertragspartei durch ein Ereignis, dessen Verhinderung nicht in ihrer Macht steht oder das mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht beseitigt werden kann, an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten zeitweilig gehindert sein, so werden die hiervon betroffenen Verpflichtungen dieser Vertragspartei insoweit und solange ausgesetzt, bis dieses Ergebnis und ggf. seine Folgen beseitigt sind. Die Vertragsparteien werden jedoch dafür sorgen, dass sie ihren vertraglichen Pflichten sobald wie möglich wieder nachkommen können.

§ 10

Vertragsbeginn, Laufzeit und Beendigung des Vertrages

1. Der Vertrag beginnt am 01.01.2008 und ist unbefristet. Er endet – ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf – mit der Beendigung der Betriebsführung zur Schmutzwasserversorgung durch die EWP.
2. Im Übrigen kann der Vertrag mit einer Frist von 24 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres von einem der beiden Parteien durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden, erstmalig zum 31.12.2010. Wird der Vertrag nicht vor Ablauf der Frist gekündigt, so verlängert er sich stillschweigend um jeweils 1 Jahr.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Änderung gesetzlicher oder sonstiger anwendbarer Vorschriften oder sonstiger Rahmenbedingungen der EWP die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten unmöglich oder unzumutbar macht oder schwerwiegende Vertragsverletzungen aufgetreten sind.
4. Bei Vertragsbeendigung hat die EWP der Gemeinde den Datenbestand der Verbrauchsabrechnung und der Auftragsbearbeitung Gartenwasserzähler zu übergeben.

§ 11

Sonstiges, Salvatorische Klausel

1. Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, ebenso die Abänderung des Schriftformerfordernisses.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; vielmehr sind die Vertragspartner verpflichtet, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg nach Möglichkeit gleichkommende rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen. Ebenso werden die Vertragspartner unklare und verschieden auslegungsfähige Bestimmungen im Sinne dieses Vertrages berichtigen bzw. fehlende Bestimmungen aufnehmen.

3. Gerichtsstand ist Potsdam.

4. Anlagen dieses Vertrages sind:

a) Anlage 1: Preisblatt Entgelt

Potsdam, den 18.06.08

gez. P. Paffhausen

Geschäftsführer Energie und Wasser Potsdam GmbH

Schwielowsee, den 29.05.08

gez. K. Hoppe

Bürgermeisterin Gemeinde Schwielowsee